



Geschäftsverteilungsplan
für das
Oberlandesgericht Stuttgart
2011

Stand 1. Juli 2011

2. Strafsenat

- (22) Vorsitzender: Vors. Richter am OLG R i e ß
stv. Vorsitzende: Richterin am OLG L i n s e n m a i e r , 3/4
Beisitzer: Richter am OLG P e t e r k e , 1/2 *
Richter am LG D r . G e i g e r , 1/2
- bis 30.11.2011 -
Richterin am LG H a r r s c h a r , 1/2
- bis 30.11.2011 -

* Die Tätigkeit des Richters im 5. Strafsenat hat Vorrang vor der Tätigkeit im 2. Strafsenat.

Zuständigkeit:

- a) Nachtragsentscheidungen (vgl. Rdnr. 55 - z. B. nach §§ 453, 454, 462, 463 StPO) in Sachen, für die das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig war (§ 120 GVG) und in denen der 2. Strafsenat das Urteil erlassen hat,
- b) Rechtsmittel, Haftprüfungen und ARs-Sachen aus den Bezirken der Landgerichte Ulm und Rottweil sowie - im Turnus mit dem Ordnungszeichen 2 - aus den Bezirken der Landgerichte Heilbronn, Ravensburg und Stuttgart; ist der Senat mit einer solchen Sache bereits gem. Rdnr. 22 f) befasst, wird die Sache dem nächsten im jeweiligen Turnus zuständigen Senat zugeteilt;
- c) Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn die erste Einstellungsverfügung von den Staatsanwaltschaften Ulm, Rottweil oder - im Turnus mit dem Ordnungszeichen 2 - von den Staatsanwaltschaften Heilbronn, Ravensburg und Stuttgart ergangen ist,
- d) Senat für Bußgeldsachen im Rahmen der vorstehenden Rechtsmittelzuständigkeit,
- e) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte über die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; die Zuständigkeit des 4. Strafsenats gem. Rdnr. 24 e) bleibt unberührt,
- f) Rechtsmittel und erstinstanzliche Entscheidungen gem. § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG; diese Zuständigkeit geht den Zuständigkeiten anderer Strafsenate vor;

Sitzungstag: Freitag
Sitzungssaal: 15
Vertretung: 4. Strafsenat